

Anlage 3

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Steuersatztabelle N

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den freiberuflichen Nebeneinkünften über 20 000 M*

Steuerpflichtiges Gesamteinkommen		Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den freiberuflichen N ebeneinkünften
über	bis	%
M	M	
20 000,-	22 000,-	25,0
22 000,-	24 000,-	27,0
24 000,-	26 000,-	29,0
26 000,-	28 000,-	31,0
28 000,-	30 000,-	33,0
30 000,-	32 000,-	35,0
32 000,-	34 000,-	37,0
34 000,-	36 000,-	39,0
36 000,-	38 000,-	40,0
38 000,-	40 000,-	41,0
40 000,-	42 000,-	42,0
42 000,-	44 000,-	43,0
44 000,-	46 000,-	44,0
46 000,-	48 000,-	45,0
48 000,-	50 000,-	46,0
50 000,-	52 000,-	47,0
52 000,-	54 000,-	48,0
54 000,-	56 000,-	49,0
56 000,-	58 000,-	50,0
58 000,-	60 000,-	51,0

Berechnung des Steuersatzes bei Gesamteinkommen über 60 000,— M jährlich:

Grundlage für die Berechnung bildet der Jahressteuergrundtarif M. Der sich nach diesem Grundtarif ergebende Steuerbetrag auf das Gesamteinkommen nach Steuerklasse I ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der so gebildete Steuersatz ist auf die frei beruflichen Nebeneinkünfte anzuwenden.

* Für freiberufliche Nebeneinkünfte bis 20 000,- M jährlich gilt die Steuersatztabelle J (Anlage 2 zum Gesetz vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten reischaffenden Intelligenz [GBl. I Nr 37 S. 453]).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Besteuerung von Berufsgruppen
freiberuflich Tätiger**

vom 15. Dezember 1970

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II S. 690) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§1

Für die Festsetzung der Jahressteuer ist die als Anlage beigefügte Jahressteuertabelle anzuwenden.

Zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Verordnung:

§2

(1) Beträgt die Differenz zwischen der Jahressteuerfestsetzung und dem einbehaltenen Steuerabzug für das abgelaufene Kalenderjahr mehr als 4 000 M jährlich, sind für das laufende Kalenderjahr vierteljährliche Abschlagzahlungen zu entrichten. Die Höhe der Abschlagzahlungen beträgt ein Viertel des Differenzbetrages. Die Abschlagzahlungen sind jeweils bis zum 10. des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats zu entrichten.

(2) Ergibt sich für das abgelaufene Kalenderjahr eine höhere Steuer als durch Steuerabzug und Abschlagzahlung entrichtet wurde, ist die Abschlußzahlung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahreserklärung zu entrichten.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§3

Abgabetermin für die Jahreserklärung ist der 20. März eines jeden Jahres.

Zu § 6 der Verordnung:

§4

Ein Nebenberuf liegt vor, wenn die in der Anlage 1 zur Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger aufgeführten Tätigkeiten von Arbeitern und Angestellten, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften, tätigen Gesellschaftern der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Kommissionshändlern, Inhabern privater Betriebe und selbständig Tätigen zusätzlich ausgeübt werden. Die Höhe der Einkünfte aus diesen Tätigkeiten ist hierbei nicht ausschlaggebend.

§5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Minister der Finanzen

B ö h m